

Projektauswahlkriterien

für das BMBF-Programm „Bildungsprämie, Phase III“

(ESF-Förderperiode 2014 – 2020,
aktualisierte Fassung, Stand 01.07.2017)

Prioritätsachse	C
Thematisches Ziel	Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen
Investitionspriorität	C (10)iii Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte, Förderung flexibler Bildungswege u.a. durch Berufsberatung und Bestätigung erworbener Kompetenzen
ID der spezifischen Ziele	C2
Spezifisches Ziel	Erhöhung der beruflichen Weiterbildungsbeteiligung von Geringverdiener/-innen
Beitrag zur Erreichung spezifischer Ziele des OP	Ja, durch die Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung geringverdienender Personen mittels Vergabe von Prämiegutscheinen
Ergebnisindikator zur Investitionspriorität	C2.1a (seR) und C2.1b (ÜR): Geringverdienende, die in den letzten zwei Jahren nicht an berufsbezogener Weiterbildung teilgenommen haben und einen Bildungsprämiegutschein einlösen
Beitrag zur Erreichung der Querschnittsziele des OP	Die Zuwendungsempfänger werden in der Förderrichtlinie verpflichtet, die Querschnittsziele nach Art. 7 und 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Allg. VO) zu beachten und umzusetzen.
Förderrichtlinie	Richtlinie zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen des Bundesprogramms „Bildungsprämie“ vom 9. Mai 2014. Zweite Änderung der o.g. Richtlinie vom 09.06.2017. Die Förderrichtlinie vom 09.04.2014 ist zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten, die Änderungsrichtlinie vom

	09.06.2017 tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
Fördergegenstand	<p>Die Bundesregierung will mehr Menschen für die individuelle berufliche Weiterbildung mobilisieren. Mit der Bildungsprämie soll die Weiterbildungsbeteiligung insbesondere derjenigen Personengruppen, die sich bisher aus finanziellen Gründen nicht an Weiterbildungsaktivitäten beteiligt haben bzw. beteiligen konnten, gestärkt werden. Daher sieht das Programm Bildungsprämie einen Prämiegutschein zur Ko-Finanzierung der Kosten von individueller beruflicher Weiterbildung vor. Die Ko-Finanzierung ist möglich für Weiterbildungen mit berufsspezifischen Inhalten sowie für Weiterbildungen, die generell die Beschäftigungsfähigkeit verbessern (etwa Grundbildung, Sprachen, etc.). Es wird ein Zuschuss von 50%, maximal 500 € zur Weiterbildungsmaßnahme gezahlt. Der Bund fördert bis zum 30.06.2017 nur Weiterbildungen mit einer maximalen Teilnahmegebühr von 1.000 € (einschl. MwSt.). Ab dem 01.07.2017 fördert der Bund auch Weiterbildungen unabhängig von der Höhe der Veranstaltungsgebühr, die Förderhöhe beträgt dennoch max. 500 € pro Maßnahme. In denjenigen Bundesländern, wo Länderprogramme Maßnahmen für die Zielgruppe des Bundes mit Veranstaltungsgebühren von mehr als 1.000 € (einschl. MwSt.) fördern, werden vom Bund weiterhin nur Maßnahmen bis zur Höhe von maximal 1.000 € Veranstaltungsgebühr gefördert.</p>
Antragsberechtigte	<p>Antragsberechtigt für die Erstattung der Prämiegutscheine sind Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Deutschland. Die Weiterbildungsanbieter müssen folgende Qualitätsanforderungen nachweislich erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Anerkennung des Trägers oder der Maßnahme auf einer gesetzlichen Basis (z. B. Weiterbildungsgesetz des Landes, Sozialgesetzbuch/AZAV, Bildungsurlaubsgesetz) oderb. Zertifizierung durch ein anerkanntes Qualitätsmodell (eine Liste der aktuell anerkannten Modelle findet sich unter www.bildungspraemie.info) oderc. Qualitätssicherung des jeweiligen Weiterbildungsange-

	<p>bots durch qualifiziertes Lehrpersonal, detaillierte Kursplanung und Veranstaltungsevaluation (weitere Hinweise finden sich unter www.bildungspraemie.info).</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der/die Begünstigte und der/die Zuwendungsempfänger/in auseinanderfallen. Personen, die sich individuell beruflich weiterbilden wollen (der/die Begünstigte), erhalten durch Einreichung des Prämiengutscheins bei dem Weiterbildungsanbieter (der/die Zuwendungsempfänger/in) die Möglichkeit, Weiterbildungsmaßnahmen kostenermäßig zu erhalten.</p>
Fördervoraussetzungen	<p>Förderfähig sind Vorhaben, die inhaltlich die Aufgabenstellung aufgreifen (vgl. Fördergegenstand). Sie müssen dem auf dem Prämiengutschein eingetragenen berufsbezogenen Weiterbildungsziel dienen.</p> <p>Einen Prämiengutschein (max. ein Gutschein pro Person und Kalenderjahr) können Erwerbstätige in Deutschland erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• die befugt sind in Deutschland zu arbeiten und durchschnittlich mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und deren zu versteuerndes Jahreseinkommen die Beträge von 20 000 € bzw. 40 000 € bei gemeinsam Veranlagten nicht übersteigt.• die während der Mutterschutzfrist, in Elternzeit oder Pflegezeit unterhalb der genannten Einkommensgrenzen liegen und über einen gültigen Arbeitsvertrag im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit verfügen.• deren Erwerbseinkommen als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Selbständige trotz der Mindestarbeitszeit unter den Regelleistungen der Grundsicherung liegt und die daher zu ihrem Erwerbseinkommen aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten. <p>Keinen Prämiengutschein erhalten:</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen,• Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende,• alle anderen Personen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen. <p>Prämiengutscheine dürfen nicht ausgestellt bzw. eingesetzt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Weiterbildungen, die der Gesundheitsprävention dienen,• Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen, die vom Arbeitgeber zu bezahlen ist,• Weiterbildungen, deren durch Rechnung nachgewiesene Veranstaltungsgebühren mehr als 1 000 € (inkl. MwSt.) betragen. Diese Einschränkung gilt ab 01.07.2017 nur in den Bundesländern, wo Länderprogramme Maßnahmen für die Zielgruppe des Bundes mit Veranstaltungsgebühren von mehr als 1.000 € (einschl. MwSt) fördern.• Schulungen, die exklusiv vom Hersteller oder in seinem Auftrag durchgeführt werden und dem Verkauf spezifischer Produkte dienen.• den Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis für alle in § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Klassen.• Weiterbildungen, die als Einzelunterricht, als inner- oder einzelbetriebliche Qualifizierung oder in Form von Selbstlernmedien erfolgen.
Räumlicher Geltungsbereich	bundesweit
Auswahlverfahren	Im Fall der Bildungsprämie handelt es sich nicht um eine „klassische Projektförderung“, da die Ausgabe der Prämiengutscheine an die Weiterbildungsteilnehmer (Begünstigte) an Fördervoraussetzungen gebunden ist (s. oben), die Zuwendung aber an die Beratungsstellen (Weiterbildungsträger) erfolgt, die die Prämiengutscheine ausgeben dürfen. Die jeweilige Bera-

	<p>tungsstelle belegt durch bereits geleistete Beratungsdienste und geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung ihre Eignung.</p> <p>Dem Förderverfahren sind vorhergehende Beratungsgespräche zur Weiterbildungsmaßnahme mit dem Begünstigten vorgeschaltet. Im Rahmen dieser obligatorischen Beratung werden die persönlichen Voraussetzungen, das Weiterbildungsziel der Person und die Voraussetzungen an die Weiterbildungsmaßnahme im Hinblick auf die Finanzierungskomponente der Prämiegutscheine geklärt.</p> <p>Auf der Basis dieser Beratungsergebnisse und unter Beachtung aller in den Förderrichtlinien aufgeführten Kriterien der Zuwendungsvoraussetzung wird ein Prämiegutschein erstellt, den der/die Begünstigte bei einem Weiterbildungsanbieter einlösen kann.</p> <p>Über die Förderung wird nach abschließender Prüfung entschieden. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme wird durch eine vom Weiterbildungsanbieter und von der teilnehmenden Person nach Abschluss der Maßnahme unterschriebene Bestätigung nachgewiesen.</p> <p>Mit der administrativen Abwicklung des Förderprogramms hat das BMBF das Bundesverwaltungsamt beauftragt.</p>
Auswahlkriterien	s. Fördervoraussetzungen